

MERKBLATT BEITRÄGE

Grundlagen und Zweck der Beiträge

Die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Denkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Deshalb leistet der Kanton gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595) im Rahmen seiner verfügbaren Mittel Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen, die über den ordentlichen Unterhalt hinaus gehen.

Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien, die im Kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf finanzielle Beiträge. An schützenswerte Baudenkmäler des kantonalen Bauinventars können Beiträge ausgerichtet werden, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf. Beiträge über CHF 50'000 erfordern eine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung (Eintrag ins Kantonale Denkmalverzeichnis). Für erhaltenswerte Baudenkmäler des Bauinventars sind keine Beiträge vorgesehen.

Voraussetzung für eine Subvention ist ein von der Bauherrschaft im Einvernehmen mit der Denkmalpflege erarbeitetes Restaurierungs- oder Umbauprojekt. Es empfiehlt sich deshalb, möglichst frühzeitig mit der Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen.

Beitragsberechtigte Massnahmen

Beiträge werden an die Kosten einer fachgerechten Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern ausgerichtet, welche den ordentlichen Unterhalt übersteigen. Die Beitragssätze sind nach Bedeutung und Einstufung des Objektes und des Ortsbildes abgestuft. Der massgebende Beitragssatz wird auf die sogenannten subventionsberechtigten Kosten angewendet, die sich nach den Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD und der langjährigen Praxis richten.

Konkret bedeutet dies, dass nicht die gesamten Kosten einer Renovation beitragsberechtigt sind und lediglich an die beitragsberechtigten Kosten Beiträge geleistet werden. Vollständige Kostenübernahmen sind nicht möglich. Grundsätzlich werden nur werterhaltende Arbeiten subventioniert, die der Instandsetzung der historischen relevanten Bausubstanz des Objektes dienen.

Explizit können keine Beiträge ausgerichtet werden für:

- normale und insbesondere auch vernachlässigte Unterhaltsarbeiten
- Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objekts oder seine Zeugniskraft mindern
- Massnahmen im Zuge von Umnutzungen und daraus folgenden baurechtlichen und gesetzlichen Auflagen (z.B. energetische oder brandschutztechnische Nachrüstungen)
- wertvermehrende, ausschliesslich komfortsteigende Massnahmen (wie z.B. Wärmedämmung, neue Haustechnik) oder neue Ausstattung
- Abbruch- und Entsorgungsarbeiten

Wegleitung für Gesuchstellende

1. Das handschriftlich unterschriebene Beitragsgesuch ist der Kantonalen Denkmalpflege zwingend **vor** Baubeginn einzureichen (Staatsbeitragsgesetz). Dem Beitragsgesuch geht in der Regel die gemeinsame Festlegung der Arbeiten voraus. Dem Gesuch ist ein detaillierter Kostenvoranschlag (inkl. MWST) mit Bau- beschrieb beizulegen, aus dem alle vorgesehenen Arbeiten nach BKP (4-stellig) ersichtlich sind.
⇒ Allein mit Einreichung des Gesuchs besteht noch kein Anspruch auf Beiträge.
2. Nach Prüfung der Unterlagen erhalten die Gesuchstellenden den Entscheid über eine allfällige Beitragsleistung schriftlich zugestellt. Innerhalb von 30 Tagen kann gegen den Entscheid Verwaltungsbeschwerde eingelegt werden.
3. Die verfügte Beitragshöhe gilt als Kostendach.
4. An die Beitragsausrichtung ist für die Gesuchstellenden eine Dokumentationspflicht geknüpft. Was diese im Detail umfasst, wird im Rahmen des Beitragsentscheids mitgeteilt.
5. Die Bauarbeiten haben im Einvernehmen mit der Kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen. Die Auflagen der Denkmalpflege, insbesondere auch betreffend der zu verwendenden Materialien und deren Verarbeitung sowie die Genehmigung von angeforderten Konstruktionsdetails sind rechtzeitig einzuholen und einzuhalten. Bei Nichtbefolgung bleibt eine Kürzung oder Streichung des Beitrags vorbehalten. Die Beratung durch die Denkmalpflege erfolgt kostenlos. Die Denkmalpflege kann indes keine Projektleitungs- bzw. Bauführungsaufgaben übernehmen.
6. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der effektiv ausgewiesenen Kosten der Schlussabrechnung. Entsprechend kann es Anpassungen gegen unten geben, wenn die Kosten geringer als im Kostenvoranschlag ausfallen. Eine Anpassung gegen oben ist nur im Ausnahmefall möglich, da der verfügte Betrag als Kostendach gilt. Teilzahlungen bis zu 80 % des verfügteten Beitrags sind gemäss Baufortschritt und/oder Baukostenstand möglich. Vor der Auszahlung sind die massgebenden Arbeiten durch die Kantonale Denkmalpflege abzunehmen. Die geforderten Dokumentationsmaterialien müssen vorliegend sein.
7. Die Beitragszusicherung erlischt nach 3 Jahren, wenn bis dahin die Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Luzern, 1. Juli 2022